

Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Schüler:innen, sehr geehrte Erziehungsberechtigte unserer minderjährigen Schüler:innen,

im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind wir verpflichtet, **Sie über wichtige Maßnahmen und Verhaltensregeln zu informieren**, die dazu dienen, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern. Diese Belehrung soll helfen, die notwendigen Schritte zu verstehen und umzusetzen, um sowohl die eigene Gesundheit als auch die Gesundheit Ihrer Mitmenschen zu schützen.

Die folgenden Regelungen und Informationen zum Schulbesuch sind unbedingt zu beachten!

Benachrichtigung der Schule

Bei Verdacht oder Diagnose einer der im Folgenden aufgelisteten Krankheiten, **muss unverzüglich die Schule informiert werden**, damit diese zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Bei den nachfolgend aufgelisteten Infektionskrankheiten **kann eine Ansteckung schon erfolgt sein, bevor typische Krankheitssymptome aufgetreten sind**. Das bedeutet, dass möglicherweise bereits Mitschüler:innen, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt wurden.

Aus diesem Grund muss die Schule Ihre Lehrkräfte, Mitschüler:innen, deren Erziehungsberechtigte und sonstige in der Schule tätige Personen nach einer Diagnose oder einem Erkrankungsverdacht **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Verbot des Schulbesuchs

Laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) **dürfen Sie, bzw. Ihr Kind die Schule nicht besuchen, wenn** bei Ihnen, bzw. bei Ihrem Kind nachfolgende Krankheiten diagnostiziert wurden oder Sie, bzw. Ihr Kind dessen Erkrankung verdächtig sind. Sie dürfen, bzw. Ihr Kind darf erst wieder in die Schule kommen, wenn ein ärztliches Urteil bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Dies betrifft folgende Erkrankungen:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
- Paratyphus

- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken
- Kopfläuse

Ein Schulbesuch ist **ebenfalls verboten, wenn Sie, bzw. Ihr Kind Kontakt zu einer Person** (z.B. Personen aus Ihrem Haushalt) mit einer der nachfolgenden Krankheiten oder mit dem Verdacht auf eine der Erkrankungen hatten:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

Als Ausscheider nachfolgender Erreger, dürfen **Sie, bzw. Ihr Kind nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule besuchen:**

- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Corynebacterium spp., Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie, bzw. Sie mit Ihrem Kind, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat einer Ärztin bzw. eines Arztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose stellen und darüber Auskunft geben, ob Sie, bzw. Ihr Kind eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule verbietet.

Grundlegende Hygienemaßnahmen

- Waschen Sie regelmäßig und gründlich Ihre Hände mit Wasser und Seife. Nutzen Sie Handdesinfektionsmittel, wenn Wasser und Seife nicht verfügbar sind.
- Waschen Sie Ihre Hände immer nach dem Besuch der Toilette, dem Naseputzen/ Niesen/Husten, dem Kontakt mit Abfällen oder Tieren/-futter und rohem Fleisch.
- Husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, das anschließend entsorgt wird.
- Vermeiden Sie, Augen, Nase und Mund mit ungewaschenen Händen zu berühren.

Schutzimpfungen

Ein vollständiger und altersgemäßer Impfschutz ist wichtig, um Sie, bzw. Ihr Kind und Ihre Mitmenschen vor schweren Erkrankungen zu schützen. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt je nach Alter verschiedene Impfungen zum Schutz vor folgenden Infektionserregern bzw. Krankheiten:

- Diphtherie
- FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)
- Grippe (Influenza)
- Hepatitis B
- HPV (Humane Papillomviren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Masern
- Mumps
- Polio (Kinderlähmung)
- Röteln
- Tetanus (Wundstarrkrampf)
- Windpocken (Varizellen)
- Pneumokokken
- Meningokokken C

Die Schutzimpfung ist die wohl wichtigste und effektivste Prävention von Infektionskrankheiten. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.